

SOS!
Oktober 2023

Klaus Langer Wolfgang Widder www.grundwassernotlage-berlin.de
Vertreter der Betroffenen am „Runden Tisch Grundwassermanagement 2012“

Das dem Land Berlin gesetzlich obliegende Grundwassermanagement in Berlin als Teil der Daseinsvorsorge des Landes Berlin

Die Grundwassernotlage

Nach der Wiedervereinigung wurde die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken insbesondere in den im Berliner Urstromtal fördernden Berliner Wasserwerken stark gedrosselt.

Ursachen u.a.: Altlasten! Stark angehobene Preise für Trinkwasser und Abwasser! Wegbrechen der industriellen Großverbraucher im Ostteil der Stadt!

Das führte in den Stadtgebieten, die in den maximalen Einflussbereichen dieser Wasserwerke bebaut und besiedelt wurden, flächendeckend zu einer Gefährdung und Bedrohung von Leib, Leben und Gesundheit vieler Menschen sowie der öffentlich-rechtlich geprüften Standicherheit zahlreicher Gebäude durch stark gestiegene Grundwasserstände. Ergebnis: **Grundwassernotlage!**

Im öffentlichen Interesse: § 37 a BWG mit Rechtsverordnung als Teil der Daseinsvorsorge

Im Jahr 1999 stellte das Berliner Abgeordnetenhaus im öffentlichen Interesse für die oben genannten Stadtgebiete die nachhaltige Abhilfe aus der Notlage mit der Einfügung des Paragraphen 37 a mit Begründung und Einzelbegründung in das Berliner Wassergesetz (BWG) auf eine gesetzliche Grundlage. Der Paragraph 37 a BWG eröffnete und übertrug dem Land Berlin und seinem alleinigen Ansprechpartner, den BWB, das Grundwassermanagement mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserregulierung, das so zu einem wesentlichen Teil der nachhaltigen **Daseinsvorsorge** Berlins für die genannten Stadtgebiete wurde.

Im Februar 2001 forderte das Berliner Abgeordnetenhaus den Senat auf, von der Ermächtigung in § 37 a Abs. 5 Berliner Wassergesetz Gebrauch zu machen und eine Verordnung zu erlassen, die einen umwelt- und siedlungsverträglichen Grundwasserstand sicherstellt. Am 10.10.2001 trat die daraufhin dem Abgeordnetenhaus vorgelegte **Rechtsverordnung** (als Grundwassersteuerungsverordnung) in Kraft.

Die Brunnengalerie im Buckower-Rudower Blumenviertel und der Schutzparagraph 37 a BWG

Das Buckower-Rudower Blumenviertel lag zur Wendezeit im max. Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal. Nach der politischen Wende festgestellte **Altlasten** in seinem Einzugsgebiet führten zu einer Halbierung seiner Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken und somit zu einem massiven Anstieg des Grundwassers im Blumenviertel: **Grundwassernotlage!**

- Zur Abhilfe aus der Grundwassernotlage genehmigte das Berliner Abgeordnetenhaus bereits im Jahr **1995** die Finanzierung, den Bau und den Betrieb der **Brunnengalerie im Glockenblumenweg** durch das Land Berlin. Die Anlage schützte über 25 Jahre das gesamte Blumenviertel.
- Rechtlich schützt der § 37 a BWG inkl. Rechtsverordnung das gesamte Blumenviertel mit ca. **2.250** bebauten Grundstücken seit dem Jahr **1999** vor hohen Grundwasserständen: **Daseinsvorsorge!**
- Das Wasserwerk hat heute, auf Grund der massiv reduzierten Fördermengen, keinen Einfluss auf die Grundwasserstände im Blumenviertel und wird ihn auch zukünftig nicht mehr haben.

Ersatzlos (!) außer Kraft / außer Betrieb gesetzt: Rechtsverordnung und Brunnengalerie

- Im Juli 2017 setzte die Senatsumweltverwaltung ohne Not und ohne stichhaltige Begründung die bestehende Rechtsverordnung (Grundwassersteuerungsverordnung) **ersatzlos (!)** außer Kraft.
- Nach 25 Jahren Dauerbetrieb schaltete die Senatsumweltverwaltung ohne Not die seit dem Jahr 1997 vom Land Berlin finanzierte und ohne größere Betriebseinschränkungen von den BWB betriebene Brunnengalerie im Glockenblumenweg am 30.06.2022 **ersatzlos (!)** ab.

Erneute Vorlage einer Rechtsverordnung – Wiederinbetriebnahme der Brunnengalerie

- Die Senatsverwaltung muss jetzt zügig von der Ermächtigung in § 37 a BWG Gebrauch machen und dem Berliner Abgeordnetenhaus entsprechend Artikel 64 (1) und (3) der Verfassung von Berlin erneut eine Rechtsverordnung für ein siedlungs- und umweltverträgliches Grundwassermanagement vorlegen. Diese Rechtsverordnung gilt, wie der Paragraph 37 a BWG, für die Stadtgebiete, die in den max. Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke bebaut und besiedelt wurden (siehe Anlage 2).
- Die Senatsumweltverwaltung muss sofort zur Gefahrenabwehr und -abwendung von hohen Grundwasserständen die Brunnengalerie im Glockenblumenweg wieder in Betrieb setzen.

Siedlungsverträgliche Grundwasserregulierung in gesetzlich festgelegten Stadtgebieten

Der Paragraph 37a BWG mit Begründung und Einzelbegründung und die daraus resultierende Rechtsverordnung bilden die rechtliche Grundlage für eine siedlungs- und umweltverträgliche Grundwasserregulierung. Diese rechtlichen Grundlagen gelten nur in den Stadtgebieten, die in den max. Einflussbereichen der im Urstromtal fördernden Wasserwerke bebaut und besiedelt wurden.

Der § 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung hat unverändert Gültigkeit. Die aus ihm abzuleitende Rechtsverordnung muss erneuert vorgelegt werden, nachdem die Senatsumweltverwaltung ihre Vorgängerin im Juli 2017 ersatzlos und ohne stichhaltige Begründung außer Kraft setzte.

Es besteht sodann die Möglichkeit, mittels Satzung die nach § 37 a BWG und der Rechtsverordnung zu § 37 a BWG erforderlichen Schutzmaßnahmen als Teil der Daseinsvorsorge des Landes Berlin einzuleiten:

- gemäß Wasserverbandsgesetz (WVG) von Amts wegen oder
- als öffentliche Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung zu § 37 a BWG und Rechtsverordnung.

Die Modalitäten für eine siedlungsverträgliche Grundwasserregulierung im Buckower-Rudower Blumenviertel gemäß § 37 a BWG und Rechtsverordnung zu § 37 a BWG als Teil der Daseinsvorsorge des Landes Berlin – Satzung erarbeiten

1. Das Blumenviertel wird begrenzt durch Teltowkanal, Stubenrauchstraße, Neuköllner Straße, Rudower Straße und Johannisthaler Chaussee. Innerhalb dieses Stadtgebietes bestehen ca. **2.250** bebaute Grundstücke mit überwiegend Einfamilienhauscharakter.
2. Bekannt ist, dass das Wasserwerk Johannisthal auch zukünftig nicht für siedlungsverträgliche Grundwasserstände im Blumenviertel sorgen kann (**Altlasten!**). Deshalb ist gem. Rechtsverordnung zu § 37 a BWG im Blumenviertel selbst eine das Grundwasser regulierende Anlage erforderlich. In Zusammenarbeit mit den Berliner Wasserbetrieben plant, errichtet, betreibt und finanziert das Land Berlin vorab eine technische Anlage zur Behebung der Grundwassernotlage im Blumenviertel. Diese Anlage erfasst flächendeckend das gesamte Blumenviertel. Die Senatsumweltverwaltung stellte am 28.04.2017 als kostengünstigsten Ersatz für die Brunnengalerie im Glockenblumenweg diese neue zentrale Anlage *Seidelbastweg, Fenchelweg, Petunienweg, Flurweg, Seidelbastweg* vor.
Minimales Absenkziel: 2,5 m Höhenunterschied zwischen Geländeoberkante und Grundwasseroberfläche („*Siedlungsverträglicher Grundwasserstand*“).
Maximales Absenkziel: Grundwasserstand immer über mittlerem Wasserstand im Teltowkanal (32,33 m NHN).
3. In unserer Ausarbeitung „Kosten einer neuen zentralen Brunnengalerie im Neuköllner Blumenviertel“ ermittelten wir für diese Anlage die Investitions-, Betriebs- und Umlagekosten. Zu prüfen wäre im Rahmen der Erstellung der Satzung, ob, inwieweit und in welchem Beitragsmaßstab Kosten sozialverträglich auf die ca. **2.250** Grundeigentümerinnen und -eigentümer im Blumenviertel umgelegt werden könnten. Bisher ging es 25 Jahre ohne Kostenbeteiligung. Hinzukommt: Der Berliner Senat versäumte bzw. unterließ es nach der Wende, die Finanzierung der Behebung der durch Altlasten herbeigeführten Notlage im Blumenviertel in das vom Bund zu **75 %** finanzierte Ökologische Großprojekt Berlin **ÖGP** (Altlastensanierung im Südosten Berlins) aufnehmen zu lassen. Dieser Aspekt wäre in die Prüfung einer sozialverträglichen Kostenumlage einzubeziehen.
4. Laufzeit der Anlage: 20 Jahre. Rücklagen gestatten eine Regenerierung / Sanierung oder einen Neubau der Anlage.
5. Der Satzung werden die vorstehenden Fakten zugrundegelegt.

Fazit

Zur Behebung der Grundwasserproblematik im Blumenviertel sind die folgenden Schritte erforderlich:

- Sofortige Wiederinbetriebnahme der Brunnengalerie im Glockenblumenweg!
- Erneute Vorlage einer Rechtsverordnung zu § 37 a BWG durch den Berliner Senat an das Berliner Abgeordnetenhaus als Grundlage für die Satzung – gemäß unserer Ausarbeitung (siehe Anlage 2).
- Erarbeitung der Satzung für die neue zentrale Brunnengalerie *Seidelbastweg / Fenchelweg / Petunienweg / Flurweg / Seidelbastweg* für das Blumenviertel mit ca. **2.250** bebauten Grundstücken.

Daseinsvorsorge: Heilen und schützen statt leugnen und zerstören!